

Checkliste

Beschäftigung / Blaue Karte EU

Erforderliche Unterlagen:

- **Antragsformular*** (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- **Reisepass**
- **Aufenthaltserlaubnis/Visum** (ggf. mit Zusatzblatt, Fiktionsbescheinigung) und Einreisestempel bei Ersteinreise.
- **Arbeitsvertrag** oder **verbindliches Arbeitsplatzangebot**
- **Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis* +ggf. Zusatzblatt** (vom Arbeitgeber vollständig ausgefüllt)
bei Verlängerung:
- **aktuelle Arbeitsbestätigung**
- **Verdienstbescheinigung der letzten drei Monate**
- Ggf.: **sonstige Nachweise zur Lebensunterhaltssicherung** z.B. Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss, Renteneinkünfte (auch von Ihrem Ehegatten).
- **Qualifikationsnachweise:** z.B. Zeugnisse, Arbeitsnachweise, Führerschein, Diplome etc.:
Akademischer Abschluss (original):
Der Nachweis über die Gleichwertigkeit des Abschlusses und der Hochschule ist beizufügen: ein Auszug aus [anabin](#) (Bewertung H+ bei Hochschule und Abschluss) oder eine [Zeugnisbewertung](#) der KMK | Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Berufsausbildungsabschluss oder **Abschlusszeugnis eines tertiären Bildungsprogramms (Stufe 6 / ISCED 2011 oder EQR | Europäischer Referenzrahmen)** (original):
Der Nachweis über die Gleichwertigkeit des Abschlusses ist beizufügen: ein Anerkennungsbescheid der zuständigen Stelle, ein Auszug aus [anabin](#) oder eine [Digitale Auskunft zur Berufsausbildung \(DAB\)](#) der KMK | Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Bei IT-Fachkräften ohne formalen Bildungsabschluss:

Nachweise (original) über mindestens 3 Jahre Berufserfahrung innerhalb der letzten 7 Jahre im IT-Bereich sowie ein **Lebenslauf**: selbst verfasst, unterschrieben, lückenlos und insbesondere mit Darstellung der bisherigen Ausbildung und ggf. Berufstätigkeit und **Motivationsschreiben**: darin sollten die mit dem geplanten Aufenthalt verbundenen Erwartungen und der erwartete berufliche und persönliche Nutzen sowie die Zukunftspläne dargestellt werden.

Hinweis:

Weitere nützliche Informationen sowie zur zuständigen Anerkennungsstelle finden Sie hier:
www.erkennung-in-deutschland.de
[Anabin: <https://anabin.kmk.org> & KMK | ZAB: <https://zab.kmk.org>]

- **Berufsausübungserlaubnis** (sofern für die Tätigkeit eine Erlaubnis erforderlich ist).
- **Nachweis angemessener Altersvorsorge (bei Vollendung des 45. Lebensjahres):** z.B. durch eigenes Vermögen (finanzielle Mittel über mind. 216.481€), im Aus- und/oder Inland erworbene Rentenanwartschaften, ein Versicherungsangebot über eine private Rentenversicherung oder Lebensversicherung (perspektivische monatl. Rente von 1.503,34€) etc.

Checkliste

Beschäftigung / Blaue Karte EU

- **Mietvertrag oder Nachweis über Wohneigentum:**
 - Zusätzlicher Nachweis über die aktuelle Miethöhe (z.B. Bankkontoauszug) erforderlich.
 - Falls Sie nicht der Hauptmieter sind, ist eine Einzugserlaubnis des Vermieters erforderlich.
 - Bei Wohneigentum ist der Nachweis der Wohnfläche (z. B. anhand des Kaufvertrages und Grundriss) zu erbringen.
- **Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz:**
 - Bei einer gesetzlichen Krankenversicherung: aktuelle Versicherungsbescheinigung
 - Bei einer privaten Krankenversicherung: Bestätigung der Anlage 1 oder 2* durch die Krankenversicherung.
- **1x aktuelles biometrisches Lichtbild:**

Sie können dieses vor Ort an unserer Biometriestation selbstständig aufnehmen. Bitte planen Sie hierfür 15 Minuten vor Ihrem Termin ein. Die Gebühr beträgt 6€.
- Für die Beantragung werden beim Termin **Gebühren** erhoben.

In bestimmten Fällen können zusätzliche Unterlagen erforderlich sein können.

Antragstellung

Zur Antragstellung nutzen Sie bitte unseren [Online-Dienst](#).

***Unsere Formulare & Checklisten finden Sie hier:**



<https://welcome.hamburg.de/go/803988>

Bitte beachten Sie (Haftungsausschluss):

Diese Informationen sollen Ihnen nur erste Hinweise geben und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Aus diesen Informationen allein leitet sich auch kein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab. Maßgeblich ist das jeweils gültige Aufenthaltsgesetz.